



Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Agenda

1. Initiative
2. Anwendungsbereich
3. Allgemeine Grundsätze
4. Nachhaltigkeit
5. Mindestentgelt, Tariftreue
6. Muster

Agenda

7. Interessenbekundungsverfahren
8. Vergabeverfahren ohne
Teilnahmewettbewerb
9. Bekanntmachungen
10. Vergabefreigrenzen

Agenda

11. Urkalkulation
12. Zwei-Umschlagsverfahren
13. Vertragsstrafe, Sperrregister
14. Zahlungen
15. Nachprüfungsstellen



1. Initiative

- Gesetz der **Regierungsfractionen**
CDU / BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
- Grundlage: Vereinbarung im **Koalitionsvertrag**
- Ziel: Modernes Vergabe- und Tariftreuegesetz zur Gewährleistung des wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln und des fairen Wettbewerbs.
- Verkündet im GVBl. vom 30.12.2014, S. 354
- **Inkrafttreten: 01.03.2015** (§ 24)



2. Anwendungsbereich (§ 1)

- **Land Hessen**
- **Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe**
- **Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände**
- **Auftraggeber (AG) im öffentlichen Personen-nahverkehr** (Besteller: Aufgabenträger und -organisationen nach § 9 HessÖPNVG)



2. Anwendungsbereich (§ 1)

- **Aufträge ab 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer**
- Unberührt bleiben u. a. Vorgaben
 - für im Auftrag des Bundes durchzuführende Vergabeverfahren sowie
 - VOB/A und VOL/A, Abschnitt 1, soweit deren Regelungen dem HVTG nicht widersprechen.



3. Allgemeine Grundsätze (§ 2)

- Fairer Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Beauftragung geeigneter Unternehmen.
- Unternehmen haben keine Nachteile infolge der Nichtbeteiligung an Vergabeverfahren trotz Aufforderung durch den öffentlichen AG.

3. Allgemeine Grundsätze (§ 2)

- Unzulässig ist eine Bevorzugung ortsansässiger oder regionaler Unternehmen.
- Berechnung des Auftragswertes erfolgt nach § 3 VgV ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.
- Dokumentationspflicht: Fortlaufende und vollständige Dokumentation, Berücksichtigung mittelständischer Interessen ist aktenkundig zu machen. Mindestinhalt bei Verfahren nach § 15.

4. Nachhaltigkeit (§§ 2 und 3)

- Bei Beschaffungen des Landes sind grundsätzlich Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2).
- Gemeinden und ihre Eigenbetriebe können diese berücksichtigen (§ 2 Abs. 2).
- Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen (§ 3 Abs. 1).



4. Nachhaltigkeit (§§ 2 und 3)

Abschließender Katalog in § 3 Abs. 2:

- Erstausbildung
- Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung und im beruflichen Aufstieg
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen
- Besondere Förderung von Frauen
- Besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Besondere Förderung von Menschen mit Behinderung
- Verwendung von fair gehandelten Produkten
- Ökologisch nachhaltige Produkte
- Innovativ orientierte Produkte und Dienstleistungen

4. Nachhaltigkeit (§§ 2 und 3)

- Anforderungen müssen mit dem **Auftragsgegenstand** in Verbindung stehen oder
- Aspekte des **Produktionsprozesses** betreffen, sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.
- **Transparenz**: Angabe der Anforderungen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen.
- Angabe aller **Zuschlagskriterien** und deren **Gewichtung**.


5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- Leistungen, die vom **Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)** erfasst werden, → dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten die Arbeitsbedingungen einschl. des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben des Tarifvertrags entsprechen, an den das jeweilige Unternehmen nach dem AEntG gebunden ist.

5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- Leistungen, die vom **Mindestlohngesetz** (MiLoG) erfasst werden, →
- dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht.
- Es gilt die jeweils günstigere Regelung (Tarifvertrag / Mindestlohn).

5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- **Tariftreue-, Mindestlohnenerklärung
(Verpflichtungserklärungen – VE)**
- Bei Angebotsabgabe
- In Textform 
- In der Hessischen Ausschreibungsdatenbank
(HAD) werden **Muster** bereitgestellt.
- Bei Angebotsabgabe fehlende VE können
innerhalb einer bestimmten Frist nachgefordert
werden.

5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- Bei Aufträgen unterhalb von 10.000 Euro kann auf die Erklärungen verzichtet werden.
- Erklärungen können entfallen, wenn sie in einem Präqualifikationsregister hinterlegt sind.

5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- Gilt für **Bewerber, Bieter** sowie **Nachunternehmen (NU)** und **Verleihunternehmen (VU)**.
- Bieter muss Verpflichtungserklärungen der NU oder VU nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Leistung durch NU oder VU, vorlegen.
- NU und VU haben die für sie geltenden Pflichten in eigener Verantwortung zu erfüllen.

5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- **Sonderregelung** für Vergaben von Verkehrs- dienstleistungen und freigestellten Schüler- verkehren von **Bestellern** (AG im ÖPNV): →
- Ein Auftrag darf nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten ein Entgelt gemäß einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag zu zahlen, und
- während der Ausführung der Leistung Erhöhungen der Entgelte entsprechend diesem Tarifvertrag vorzunehmen. →
- Feststellung der Tarifverträge durch einen Beirat,
- Regelung durch Rechtsverordnung.

5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- **Nachweispflicht, Kontrollrecht (§ 9)**
- Auftragnehmer (AN), NU und VU sind verpflichtet, dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- AG dürfen angekündigt oder unangekündigt anlassbezogen Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Unternehmen nehmen.
- AG können hierzu auch Auskunft verlangen.

5. Mindestentgelt, Tariftreue (§§ 4 ff.)

- AN, NU und VU müssen vollständige und prüffähige Unterlagen bereithalten und sie dem AG auf Verlangen vorlegen sowie ggf. elektronisch oder als Kopien zur Verfügung stellen.
- Verpflichtungen sind in die Vertragsbedingungen aufzunehmen.
- AN hat NU und VU vertraglich wegen der Einhaltung der Pflichten zu binden.

6. Muster (§§ 7, 10)

- **Einheitliche Muster** (VE und Vergabeunterlagen) werden vom Land erarbeitet und
- in der HAD bereitgestellt.
- Zentrale Beschaffungsstellen des Landes **müssen** die Muster verwenden.
- Kommunen **können** sie verwenden.


7. Interessenbekundungsverfahren (§ 10)

- Vereinfachte Teilnahmewettbewerbe zur Auswahl von Bewerbern bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.
- Ausnahmen vorgesehen: Alleinstellungsmerkmal, Dringlichkeit, Geheimhaltung.
- Grundsätzliche Pflicht zur Durchführung von Interessenbekundungsverfahren ab bestimmten Auftragswerten:

7. Interessenbekundungsverfahren (§ 10)

- Bauleistungen: ab 100.000 Euro
(je Gewerk bzw. Fachlos – Wert erhöht sich nicht bei der Zusammenfassung von Gewerken bzw. Fachlosen)
- Lieferungen: ab 50.000 Euro
(je Auftrag)
- Dienstleistungen: ab **50.000 Euro**
(je Auftrag)

8. Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11)

- Aufforderung zur Angebotsabgabe 
- Nicht immer dasselbe Unternehmen; zwischen Unternehmen ist zu streuen.
- **Mindestens 5 geeignete Unternehmen** sind aufzufordern, davon sollen
- mindestens 2 nicht ortsansässig sein.

9. Bekanntmachungen (§§ 11, 15)

- **Bekanntmachungspflicht** in der **HAD**
- Gilt für nationale und EU-weite Bekanntmachungen (HAD leitet die Bekanntmachungen an TED weiter).
- **Kostenfrei**
- Weitere Bekanntmachungen in anderen Medien bleiben unberührt.



9. Bekanntmachungen (§§ 11, 15)

- Ex-post-Transparenz durch Bekanntgabe von Aufträgen bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe **ohne Interessensbekundungsverfahren** ab einem Auftragswert von 15.000 Euro

10. Vergabefreigrenzen (§ 15)

- **Beschränkte Ausschreibung**, wenn folgende Auftragswerte nicht erreicht werden:
- Bauleistungen (je Gewerk bzw. Fachlos):
1 Mio. Euro
- Lieferungen und Leistungen (je Auftrag):
207.000 Euro

10. Vergabefreigrenzen (§ 15)

- **Freihändige Vergabe**, wenn folgende Auftragswerte nicht erreicht werden:
- Bauleistungen (je Gewerk bzw. Fachlos):
100.000 Euro
- Lieferungen und Leistungen (je Auftrag):
100.000 Euro
- Keine Erhöhung der Freigrenzen bei Zusammenfassung der Gewerke bzw. Fachlose.

11. Urkalkulation (§ 16)

- Einreichung der Urkalkulation in einem zweiten, verschlossenen Umschlag bei einem **auffällig niedrigen Angebot** ist verpflichtend (bei Bauleistungen ab 50.000 Euro sowie Lieferungen und Leistungen ab 20.000 Euro).
- Der Umschlag darf nur zur Ermittlung der Angemessenheit des Preises im Beisein des Bieters bzw. AN geöffnet werden.

11. Urkalkulation (§ 16)

- AG können von Bietern die Einreichung der Urkalkulation vor Auftragsvergabe verlangen.
- Der Umschlag mit der Urkalkulation kann bei einem Nachtrag oder einer Mehrforderung im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages zur Prüfung der Grundlagen der Preise im Beisein des AN geöffnet werden.

12. Zwei-Umschlagsverfahren (§ 16)


- Angebote für **Planungsleistungen**, die in Freihändiger Vergabe oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden,
- **können** getrennt nach Dienstleistung und Entgelt im Zwei-Umschlagsverfahren gefordert werden.
- Die Umschläge mit den Entgelten sind erst nach vorläufig abschließender Wertung sowie Reihung und Ausschluss der Leistungsangebote für die Planung zu öffnen.



13. Vertragsstrafe, Sperrregister (§ 18)

- Der AG soll mit dem AN Vertragsstrafen für nicht vertragsgemäße Erfüllung übernommener Verpflichtungen vereinbaren.
- Dies ist in der Bekanntmachung anzugeben und in die Vertragsbedingungen aufzunehmen.


13. Vertragsstrafe, Sperrregister (§ 18)

- Unternehmen(r)n sollen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, von öffentlichen Auftragsvergaben ausgeschlossen werden. 
- Näheres bestimmt eine **Rechtsverordnung** zur Einrichtung einer **Melde- und Informationsstelle** und zur Regelung des **Anhörungs- und Sperrverfahrens**.

13. Vertragsstrafe, Sperrregister (§ 18)

- Sperrung wegen mangelnder Zuverlässigkeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren vorgesehen.
- Wiedenzulassung auf Antrag des Unternehmens, wenn der Grund des Ausschlusses ganz oder teilweise beseitigt ist und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind.

14. Zahlungen (§ 19)

- Fällige Zahlungen sind 
- unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Rechnung zu leisten.
- AN sind zu verpflichten, entsprechend gegenüber ihren NU und VU zu verfahren.

15. Nachprüfungsstellen (§ 20)

- Für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte können durch Rechtsverordnung **VOB- und VOL-Stellen (Nachprüfungsstellen)** eingerichtet werden.
- Aufgabe der Stellen: Prüfung und Feststellung der von Unternehmen vorgetragenen Verstöße gegen bieterschützende Vorschriften nach dem HVTG oder Haushaltsrecht durch AG und Zuwendungsnehmer.

15. Nachprüfungsstellen (§ 20)

- Rügeberechtigt sind auch berufsständische Kammern und Verbände.
- Die Rechtsverordnung soll einheitliche Verfahrens- und Kostenvorschriften vorgeben (analog der Vorschriften aus dem Vierten Teil des GWB).

15. Nachprüfungsstellen (§ 20)

- Aussetzung des Zuschlags ist möglich.
- Die Nachprüfungsstellen teilen den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde des AG festgestellte Verstöße und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung mit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Irene Lausen
HMWEVL
Referat III 4 – Vergabewesen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden**